

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 9. Dezember 1980

32. Stück

38. Kundmachung: Aufhebung des Art. II Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung der Getränkesteuer durch den Verfassungsgerichtshof.
 39. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.
 40. Verordnung: Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz; Festsetzung.
 41. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Festsetzung.

38.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 18. November 1980, betreffend die Aufhebung des Art. II Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. Februar 1948, LGBl. für Wien Nr. 12, zur Durchführung des Getränkesteuergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, Zl. V 27, 28/80-7, den Art. II Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. Februar 1948, LGBl. für Wien Nr. 12, zur Durchführung des Getränkesteuergesetzes als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist auch auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Gratz

39.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Aufgrund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und 21/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13,

betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 2 641 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 2 575 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 321 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 792 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1981 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 981 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1 291 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1981 ein Betrag von 450 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 283 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „503 S“ der Betrag „528 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz.

40.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, womit die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 25 des Wiener Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 3. Behindertengesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 32/1976, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe des Pflegegeldes wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 23 Abs. 2 (Stufe I) mit 1 390 S und für Personen im Sinne des § 23 Abs. 3 (Stufe II) mit 2 015 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

41.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 3 100 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 2 015 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz